



SINGAPUR¹

Stand: 1. Januar 2020

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	singapurische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden an:						II 1
– Gesellschaft mit Beteiligung ab 10 %	-	-	-	5		
– Schweizerische Nationalbank AG	-	-	-	0		
– übrige	-	-	-	15		
Zinsen:						
– von Bank an Bank	withholding tax	15	15	0	Entlastung	
– an Schweizerische Nationalbank AG	withholding tax	15	15	0	Entlastung	
– übrige	withholding tax	15	10	5	Entlastung	
Lizenzgebühren	withholding tax	10	5	5	Entlastung	
Dienstleistungsvergütungen	withholding tax	22	22	0	Entlastung	
Pensionen und Renten	-		-	0	-	

II. Besonderheiten

Singapur erhebt auf Dividenden keine Quellensteuer. Die von der Gesellschaft entrichtete Gewinnsteuer von 22 % stellt eine endgültige Steuer dar und wird ab 1.1.2008 nicht mehr auf den Aktionär überwält. Dividenden, die von in Singapur ansässigen Gesellschaften gezahlt werden, unterliegen somit keiner singapurischen Steuer. Keine pauschale Steueranrechnung für diese Dividenden. Gewisse Ausschüttungen von REIT können allerdings einer Quellensteuer unterliegen.

III. Verfahren

Die Quellensteuer von Singapur auf Zinsen, Lizenzgebühren und Dienstleistungsvergütungen wird an der Quelle entlastet. Dazu muss die empfangende Person dieser Einkünfte eine durch die kantonale

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

Steuerverwaltung ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung der zur Erhebung der Quellensteuer beauftragten Person zukommen lassen.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>